



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Köln

141
G 1294

Amtsblatt-Abo online
Info unter
<http://www.boehm.de/amsblatt>

Herausgeber: Bezirksregierung Köln

206. Jahrgang

Köln, 17. Februar 2026

Nummer 7

Inhaltsangabe:

B	Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung		C	Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen	
94.	Öffentliche Bekanntmachung gemäß BImSchG h i e r : Shell Deutschland GmbH, Wesseling	Seite 142	102.	Tagesordnung für die 114. Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes südlicher Randkanal am 12. März 2026	Seite 147
95.	Öffentliche Bekanntmachung gemäß BImSchG h i e r : Shell Deutschland GmbH, Wesseling	Seite 142	103.	Aufgebot eines Sparkassenbuches h i e r : Kreissparkasse Euskirchen	Seite 148
96.	Öffentliche Bekanntmachung gemäß BImSchG h i e r : Shell Deutschland GmbH, Wesseling	Seite 143	104.	Aufgebot eines Sparkassenbuches h i e r : Kreissparkasse Euskirchen	Seite 148
97.	Öffentliche Bekanntmachung gemäß BImSchG h i e r : Shell Deutschland GmbH, Wesseling	Seite 143	105.	Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches h i e r : Kreissparkasse Euskirchen	Seite 148
98.	Bekanntmachung Planänderungsbeschluss	Seite 143	106.	Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises	Seite 148
99.	Öffentliche Bekanntmachung gemäß BImSchG h i e r : Fa. INEOS Manufacturing Deutschland GmbH, Alte Straße 201, 50769 Köln	Seite 144	E	Sonstiges	
100.	Urkunde über die Veränderung der Evangelischen Kirchen- gemeinde Hennef durch die Angliederung der Evangelischen Kirchengemeinde Uckerath und über die Namensänderung der Evangelischen Kirchengemeinde Hennef in „Evangelische Kir- chengemeinde Hennef und Uckerath“	Seite 146	107.	Liquidation h i e r : Förderverein Pro Klassik e. V. Königswinter	Seite 148
101.	Urkunde über die Neubildung der Evangelischen Sophien- gemeinde und die Aufhebung der Evangelischen Kirchengeme- inde Euskirchen und der Evangelischen Kirchengemeinde Weilerswist	Seite 146	108.	Liquidation h i e r : Verein zur Förderung des Jugend-Golfsports e. V.	Seite 148
			109.	Liquidation h i e r : Förderkreis des SV-Blau-Weiß-Hand e. V.	Seite 149

Hinweis

Dieser Ausgabe liegt kein Öffentlicher Anzeiger bei.

B
**Verordnungen,
Verfügungen und Bekanntmachungen
der Bezirksregierung**

**94. Öffentliche Bekanntmachung gemäß BImSchG
h i e r : Shell Deutschland GmbH, Wesseling**

Ergebnis der Feststellung nach § 23a Abs. 2 Bundes-
Immissionsschutzgesetz für die Firma Shell Deutschland
GmbH, 50389 Wesseling

Bezirksregierung Köln
Az. 53-2025-0114730

Köln, den 5. Februar 2026

Auf der Grundlage von § 23a Abs. 2 Satz 3 Bundes-
Immissionsschutzgesetz (BImSchG) vom 17. Mai 2013
(BGBl. I S. 1274) in der zurzeit geltenden Fassung,
i. V. m. Erlass des Ministeriums für Umwelt, Landwirt-
schaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nord-
rhein-Westfalen, Az. 61.11.06.06 vom 1. September 2021,
wird Folgendes bekannt gegeben:

Die Firma Shell Deutschland GmbH mit Sitz in Wesse-
ling hat mit Schreiben vom 15. Oktober 2025 gemäß § 23a
BImSchG in Verbindung mit § 3 Abs. 5b BImSchG die
störfallrelevante Änderung der Rohrleitung D015-820-
03113, welche Bestandteil eines Betriebsbereiches ist, auf
dem Betriebsgrundstück Ludwigshafener Straße 1, 50389
Wesseling (Gemarkung Wesseling / Flur 10, Flurstück 24/
Flur 13, Flurstück 95 / Flur 14, Flurstück 50 / Flur 15,
Flurstück 60), angezeigt. Die selbstständige Rohrleitung
D015-820-03113 ist nicht genehmigungsbedürftig nach
dem BImSchG.

Gegenstand ist folgende Änderung:

- Demontage bestehender Anlagenteile mit besonderer
Funktion (sicherheitsrelevant).
- Installation neuer Anlagenteile mit besonderer Funk-
tion (sicherheitsrelevant).

Das angezeigte störfallrelevante Vorhaben wurde gemäß
§ 23a Abs. 2 Satz 1 BImSchG daraufhin geprüft, ob der
angemessene Sicherheitsabstand zu benachbarten Schutz-
objekten erstmalig unterschritten wird, räumlich noch
weiter unterschritten wird oder ob eine erhebliche Gefah-
renerhöhung ausgelöst wird.

Im Rahmen dieser Prüfung wurde festgestellt, dass
dies nicht der Fall ist. Das angezeigte Vorhaben bedarf
daher keiner störfallrechtlichen Genehmigung nach
§ 23b BImSchG.

Im Auftrag
gez. P a u l

**95. Öffentliche Bekanntmachung gemäß BImSchG
h i e r : Shell Deutschland GmbH, Wesseling**

Ergebnis der Feststellung nach § 15 Abs. 2a Bundes-
Immissionsschutzgesetz für die Firma Shell Deutschland
GmbH, 50389 Wesseling

Bezirksregierung Köln
Az. 53-2025-0114722

Köln, den 5. Februar 2026

Auf der Grundlage von § 15 Abs. 2a Bundes-
Immissionsschutzgesetz (BImSchG) vom 17. Mai 2013
(BGBl. I S. 1274) in der zurzeit geltenden Fassung,
i. V. m. Erlass des Ministeriums für Umwelt, Landwirt-
schaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nord-
rhein-Westfalen, Az. 61.11.06.06 vom 1. September 2021,
wird Folgendes bekannt gegeben:

Die Firma Shell Deutschland GmbH mit Sitz in Wesse-
ling hat mit Schreiben vom 15. Oktober 2025 gemäß § 15
Abs. 2a BImSchG in Verbindung mit § 3 Abs. 5b BIm-
SchG eine störfallrelevante Änderung des Nordwestlichen
Tankfeld, welches Bestandteil eines Betriebsbereiches ist,
auf dem Betriebsgrundstück Ludwigshafener Straße 1,
50389 Wesseling (Gemarkung Wesseling / Flur 10, Flur-
stück 24 / Flur 13, Flurstück 95 / Flur 14, Flurstück 50 /
Flur 15, Flurstück 60), angezeigt. Das Nordwestliche
Tankfeld ist genehmigungsbedürftig nach dem BImSchG.

Gegenstand sind folgende Änderungen an einem Lager-
tank und an den Verbindungsrohrleitungen:

- Demontage bestehender Anlagenteile mit besonderer
Funktion (sicherheitsrelevant).
- Installation neuer Anlagenteile mit besonderer Funk-
tion (sicherheitsrelevant).
- Änderung bestehender Anlagenteile mit besonderem
Stoffinhalt (sicherheitsrelevant).
- Installation neuer Anlagenteile mit besonderem
Stoffinhalt (sicherheitsrelevant).

Das angezeigte störfallrelevante Vorhaben wurde gemäß
§ 15 Abs. 2 BImSchG daraufhin geprüft, ob der angemessene
Sicherheitsabstand zu benachbarten Schutzobjekten
erstmalig unterschritten wird, räumlich noch weiter un-
terschritten wird oder ob eine erhebliche Gefahrenerhö-
hung ausgelöst wird.

Im Rahmen dieser Prüfung wurde festgestellt, dass
dies nicht der Fall ist. Das angezeigte Vorhaben bedarf
daher keiner störfallrechtlichen Genehmigung nach
§ 16a BImSchG.

Im Auftrag
gez. P a u l

**96. Öffentliche Bekanntmachung gemäß BImSchG
h i e r : Shell Deutschland GmbH, Wesseling**

Ergebnis der Feststellung nach § 15 Abs. 2a Bundes-
Immissionsschutzgesetz für die Firma Shell Deutschland
GmbH, 50389 Wesseling

Bezirksregierung Köln
Az. 53-2025-0114760

Köln, den 5. Februar 2026

Auf der Grundlage von § 15 Abs. 2a Bundes-Im-
missionsschutzgesetz (BImSchG) vom 17. Mai 2013
(BGBl. I S. 1274) in der zurzeit geltenden Fassung,
i. V. m. Erlass des Ministeriums für Umwelt, Landwirt-
schaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nord-
rhein-Westfalen, Az. 61.11.06.06 vom 1. September 2021,
wird Folgendes bekannt gegeben:

Die Firma Shell Deutschland GmbH mit Sitz in Wesse-
ling hat mit Schreiben vom 14. Oktober 2025 gemäß § 15
Abs. 2a BImSchG in Verbindung mit § 3 Abs. 5b BIm-
SchG eine störfallrelevante Änderung des Tanklager Bau
66, welches Bestandteil eines Betriebsbereiches ist, auf
dem Betriebsgrundstück Ludwigshafener Straße 1, 50389
Wesseling (Gemarkung Wesseling, Flur 14, Flurstück 15),
angezeigt. Das Tanklager Bau 66 ist genehmigungsbedürf-
tig nach dem BImSchG.

Gegenstand sind folgende Änderungen:

- Demontage bestehender Anlagenteile mit besonderer
Funktion (sicherheitsrelevant).
- Installation neuer Anlagenteile mit besonderer Funk-
tion (sicherheitsrelevant).
- Temporäre Fahrweise zum Umfahren eines Lager-
tanks während des Zeitraumes der Tankrevision.

Das angezeigte störfallrelevante Vorhaben wurde gemäß
§ 15 Abs. 2 BImSchG daraufhin geprüft, ob der angemessene
Sicherheitsabstand zu benachbarten Schutzobjekten
erstmalig unterschritten wird, räumlich noch weiter un-
terschritten wird oder ob eine erhebliche Gefahrenerhö-
hung ausgelöst wird.

Im Rahmen dieser Prüfung wurde festgestellt, dass
dies nicht der Fall ist. Das angezeigte Vorhaben bedarf
daher keiner störfallrechtlichen Genehmigung nach
§ 16a BImSchG.

Im Auftrag
gez. P a u l

ABl. Reg. K 2026, S. 143

**97. Öffentliche Bekanntmachung gemäß BImSchG
h i e r : Shell Deutschland GmbH, Wesseling**

Ergebnis der Feststellung nach § 23a Abs. 2 Bundes-
Immissionsschutzgesetz für die Firma Shell Deutschland
GmbH, 50389 Wesseling

Bezirksregierung Köln
Az. 53-2025-0114761

Köln, den 5. Februar 2026

Auf der Grundlage von § 23a Abs. 2 Satz 3 Bundes-
Immissionsschutzgesetz (BImSchG) vom 17. Mai 2013
(BGBl. I S. 1274) in der zurzeit geltenden Fassung,
i. V. m. Erlass des Ministeriums für Umwelt, Landwirt-
schaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nord-
rhein-Westfalen, Az. 61.11.06.06 vom 1. September 2021,
wird Folgendes bekannt gegeben:

Die Firma Shell Deutschland GmbH mit Sitz in Wesse-
ling hat mit Schreiben vom 14. Oktober 2025 gemäß § 23a
BImSchG in Verbindung mit § 3 Abs. 5b BImSchG die
störfallrelevante Änderung der Rohrleitung D015-820-
10360, welche Bestandteil eines Betriebsbereiches ist, auf
dem Betriebsgrundstück Ludwigshafener Straße 1, 50389
Wesseling (Gemarkung Wesseling, Flur 14, Flurstück 15),
angezeigt. Die selbstständige Rohrleitung D015-820-
10360 ist nicht genehmigungsbedürftig nach dem BIm-
SchG.

Gegenstand ist folgende Änderung:

- Erweiterung der Rohrleitung D015-820-10360 zwecks
Herstellung einer zusätzlichen Rohrleitungsverbin-
dung zwischen der Rohrleitungen D015-820-10360
und dem Tanklager Bau 66, um einen Lagertank des
Tanklagers im Revisionsfall umfahren zu können.

Das angezeigte störfallrelevante Vorhaben wurde gemäß
§ 23a Abs. 2 Satz 1 BImSchG daraufhin geprüft, ob der
angemessene Sicherheitsabstand zu benachbarten Schutz-
objekten erstmalig unterschritten wird, räumlich noch
weiter unterschritten wird oder ob eine erhebliche Gefah-
renerhöhung ausgelöst wird.

Im Rahmen dieser Prüfung wurde festgestellt, dass
dies nicht der Fall ist. Das angezeigte Vorhaben bedarf
daher keiner störfallrechtlichen Genehmigung nach
§ 23b BImSchG.

Im Auftrag
gez. P a u l

ABl. Reg. K 2026, S. 143

98. Bekanntmachung Planänderungsbeschluss

Bezirksregierung Köln
Az.: 54.5 2024-0035270

Die Bezirksregierung Köln hat gemäß § 68 Abs.
1 Wasserhaushaltsgesetz WHG mit Beschluss vom
8. Dezember 2025 den geänderten Plan des Wupperver-
bandes vom 17. Dezember 2024 die Änderung des bisher

gültigen Planfeststellungsbeschlusses vom 18. Dezember 1985 (Az. 54.1-4.1-23-sy-) i. d. F. des Nachtragsplanfeststellungsbeschlusses vom 6. August 2015 (Az. 54/ 3(GL)1-0) festgestellt.

Mit dem Planänderungsbeschluss wurden die Nebenbestimmungen Nr. 3.5, 3.6 und 3.9 aus dem Planfeststellungsbeschluss vom 18.12.1985 (Az. Az. 54.1-4.1-23-sy-) und die unter Abschnitt I Nr. 1 und 3 im Nachtragsplanfeststellungsbeschluss vom 25. Januar 1996 (Az. 54.1.15.2(23)-G-) angeführten Regelungen aufgehoben.

Der Planänderungsbeschluss enthält Nebenbestimmungen. Dem Beschluss, in dem über alle rechtzeitig vorgebrachten Einwendungen, Forderungen und Anregungen entschieden wurde, ist folgende Rechtsbehelfsbelehrung beigefügt:

„Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats Klage beim Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz, 50667 Köln erhoben werden.“

Der Planänderungsbeschluss vom 8. Dezember 2025 und eine Ausfertigung des festgestellten Planes liegen in der Zeit vom

16. Februar 2026 bis einschließlich 2. März 2026

zur allgemeinen Einsichtnahme wie folgt aus:

Gemeinde Kürten,
Karlheinz-Stockhausen-Platz 1,
51515 Kürten,
Mo., Di., Do. und Fr. von 08:00 bis 12:00 Uhr,
Do. von 14:00 bis 18:00 Uhr

Gemeinde Odenthal,
Altenberger-Dom-Straße 31,
51519 Odenthal,
Mo. bis Fr. von 08:00 bis 12:30 Uhr,
Di. und Do. von 14:00 bis 16:00 Uhr

Hansestadt Wipperfürth,
Marktplatz 15,
51688 Wipperfürth,
Mo. bis Fr. von 08:00 bis 12:30 Uhr,
Mi. von 14:00 bis 17:00 Uhr

Stadt Burscheid,
Höhestraße 7-9,
51399 Burscheid,
in Zimmer 1.44,
Mo von 08:15 bis 12:30 Uhr
und von 14:00 von 18:00 Uhr,
Di. bis Do. von 08:15 bis 12:30 Uhr
und 14:00 bis 16:00 Uhr,
Fr. von 08:15 bis 12:00 Uhr

Stadt Wermelskirchen,
Telegrafienstraße 29-33,
42929 Wermelskirchen,
im Flurbereich vor Raum 3.05,
Mo. bis Fr. von 08:00 bis 12:00 Uhr,
Mo. und Mi. von 14:00 bis 15:00 Uhr,
Di. und Do. von 14:00 bis 17:00 Uhr.

Weiter können die Unterlagen über den nachfolgenden Link abgerufen werden: <https://www.bezreg-koeln.nrw.de/bekanntmachungen> bzw. werden über folgende kommunale Websites zugänglich gemacht:

<https://www.odenthal.de/news>

<https://www.kuerten.de/amtliche-bekanntmachungen/>

<https://www.burscheid.de/buergerservice-rathaus/verwaltung/bekanntmachungen/>

<https://www.wermelskirchen.de/aktuelles-rathaus/news-room/amtliche-bekanntmachung>

<https://www.wipperfuertth.de/tourismus-freizeit/aktuelle-nachrichten.html>

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Beschluss in der Fassung des Planänderungsbescheides gemäß § 74 Abs. 4 Satz 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) den übrigen Betroffenen und denjenigen gegenüber, die Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Köln, den 27. Januar 2026

Im Auftrag
gez. H e i m b a c h

ABl. Reg. K 2026, S. 143

99. Öffentliche Bekanntmachung gemäß BImSchG h i e r : Fa. INEOS Manufacturing Deutschland GmbH, Alte Straße 201, 50769 Köln

Bezirksregierung Köln
Az.: 53.3.6-INEOS-GuD-NOx-Wey

Auf der Grundlage des § 17 Abs. 1b i. V. m. Abs. 1a i. V. m. § 10 Abs. 3 und 4 Nummer 1 und 2 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in der zurzeit geltenden Fassung wird hiermit Folgendes bekannt gegeben:

Auf Antrag der Firma INEOS Manufacturing Deutschland GmbH vom 4. Dezember 2025 beabsichtige ich, einen Anpassungsbescheid der Zulassung von Ausnahmen nach der 13. BImSchV mit folgendem Tenor zu erlassen:

1 Anpassung der Ausnahmen

Auf Grundlage von § 51 Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz NRW (VwVfG NRW) werden die mit der Entscheidung vom 1. August 2022 i. V. mit den ersten Fristanpassungen im Bescheid vom 14. Oktober 2024 gem. § 23 Abs. 1 der Dreizehnten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über Großfeuerungs-, Gasturbinen- und Verbrennungsmotoranlagen - 13. BImSchV) vom 6. Juli 2021 (BGBl. I S. 2514) - im Folgenden 13. BImSchV2021 - getroffenen Ausnahmen hiermit folgendermaßen nochmals geändert:

Der Firma INEOS Manufacturing Deutschland GmbH, Alte Straße 201, 50769 Köln werden auf ihren Antrag vom 4. Dezember .2025 für den Dampfkessel 7 mit Vorschalt-Gasturbine (GuD-Anlage) im Bereich des Kraftwerks, Geb. O10 auf dem Betriebsgelände

Alte Straße 201, 50769 Köln abweichend von den Anforderungen der §§ 32 und 33 der 13. BImSchV2021 folgende Ausnahmen von den Emissionsbegrenzungen für Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid, angegeben als Stickstoffdioxid, gewährt:

- 1.1 Bis zum 31. August 2027 gelten für den Betrieb der GuD – Anlage die sich aus der Genehmigung vom 1. September 2017 – Az. 53.0065/15/G16-Ku Inhalts- und Nebenbestimmungen 5.6.3 bis 5.6.8 ergebenden Emissionsbegrenzungen. Zur Ermittlung der danach vorgesehenen gleitenden Grenzwerte und Mischgrenzwerte sind die zum Zeitpunkt der Genehmigungserteilung geltenden Emissionsgrenzwerte der 13. BImSchV zugrunde zu legen.
 - 1.2 Ab dem 1. September 2027 gelten für den Jahresmittelwert (JMW), Tagesmittelwert (TMW) oder Halbstundenmittelwert (HMW), für den oder die die Emissionsbegrenzungen der 13. BImSchV2021 für Neuanlagen nach den Ergebnissen der kontinuierlichen Überwachung nicht sicher eingehalten werden können, die Emissionsbegrenzungen der 13. BImSchV2021 für bestehende Anlagen, wenn nach den Ergebnissen der kontinuierlichen Überwachung die Emissionsbegrenzungen für bestehende Anlagen ohne Nachrüstung sicher eingehalten werden können.
 - 1.3 Soweit nach den Ergebnissen der kontinuierlichen Überwachung die Emissionsbegrenzungen der 13. BImSchV2021 für bestehende Anlagen für den Jahresmittelwert (JMW), Tagesmittelwert (TMW) oder Halbstundenmittelwert (HMW) nicht sicher eingehalten werden können, gelten für diesen oder diese die in Nr. 1.1 genannten Emissionsbegrenzungen bis zum 31. August 2028. Hinweis: Für den Fall des Mischbetriebes der Gasturbine mit dem Kessel 7 findet, wie in der Genehmigung beschrieben, die „erweiterte Niedersachsenformel“ Anwendung.
2. Nebenbestimmungen
- Die unter Nr. 1.1 bis Nr. 1.3 zugelassenen Ausnahmen gelten nach Maßgabe der folgenden Nebenbestimmungen:
- 2.1 Nach Abschluss der Betriebsversuche und Optimierungsmaßnahmen, spätestens aber bis zum 31. August 2027 hat die Betreiberin der Bezirksregierung Köln, Dez. 53 über die Ergebnisse einen Bericht vorzulegen.
 - 2.2 Sofern sich im Rahmen der Überprüfungen und Bewertungen der Betriebsversuche nach Abschluss aller möglichen Optimierungsmaßnahmen herausstellt, dass bei Fristablauf zum 31. August 2027 die Voraussetzungen für die Gewährung einer dauerhaften Ausnahme gem. Nr. 1.2 dieser Ausnahmezulassung nicht vorliegen werden, so ist spätestens bis zum 31. Januar 2028 ein gesonderter Ausnahmeantrag für die Folgezeit ab dem 1. August 2028 zu stellen.
 - 2.3 Sofern die Antragstellerin im Fall der Nebenbestimmung Nr. 2.2 keine Nachrüstung um eine SCR-Abgasreinigungsanlage (selektive katalytische Reduktion) bis 31. Juli 2031 vorsieht, hat sie zusammen mit dem

Ausnahmeantrag eine gutachterliche Bewertung eines Sachverständigen vorzulegen. In der Bewertung sind die technische Realisierbarkeit, die zu erwartenden Emissionsreduzierungen, die zu erwartende Planungs- und Umsetzungsdauer sowie die zu erwartenden Errichtungskosten nachvollziehbar darzulegen. Ist eine SCR-Abgasreinigungsanlage technisch nicht realisierbar, entfallen die übrigen Themenpunkte.

Der Entwurf des Bescheides einschließlich der Begründung und die Antragsunterlagen liegen gemäß § 10 Abs. 3 und 4 BImSchG in der Zeit vom

17. Februar 2026 bis einschließlich 17. März 2026

(außer samstags, sonntags und feiertags) an der nachfolgenden Stelle zur Einsicht aus: Bezirksregierung Köln, Zeughausstraße 2-10, 50667 Köln, Raum K146.

Eine Einsichtnahme ist nur nach telefonischer Terminvereinbarung möglich. Ansprechpartner*innen für die Terminvereinbarung sind:

Frau Weyres, Telefon 0221 147-4733,
kyra.veyres@brk.nrw.de;

Herr Groß, Telefon 0221 147-2321,
mario.gross@brk.nrw.de.

Bitte vereinbaren Sie rechtzeitig vor der Einsichtnahme in der Bezirksregierung Köln einen Termin.

Gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG können bis einen Monat nach Ablauf der Auslegungsfrist, also spätestens bis einschließlich

17. April 2026

Einwendungen gegen das Vorhaben erhoben werden. Mit Ablauf der vorgenannten Frist sind für das Verwaltungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Einwendungsbefugt sind Personen, deren Belange durch den beabsichtigten Bescheid berührt werden, sowie Vereinigungen, welche die Anforderungen von § 3 Absatz 1 oder § 2 Absatz 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes erfüllen.

Die Einwendungen sind schriftlich mit Nennung des Namens und der vollen leserlichen Anschrift an die Bezirksregierung Köln, Dezernat 53, 50606 Köln oder an die v. g. Stelle, bei denen die Unterlagen ausgelegt werden, zu richten.

Die Einwendungen können auch elektronisch als E-Mail unter Angabe des vollständigen Namens und der Anschrift an die E-Mail-Adresse kyra.veyres@brk.nrw.de oder aber an mario.gross@brk.nrw.de erhoben werden.

Es wird ferner darauf hingewiesen, dass die Einwendungen der Antragstellerin bekannt gegeben werden. Auf Verlangen der Einwenderin oder des Einwenders werden Name und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhalts der Einwendung erforderlich sind.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist entscheidet die Behörde im Rahmen ihres Ermessens unter Würdigung der

rechtmäßig und rechtzeitig vorgebrachten Einwendungen über den Antrag. Ein Erörterungstermin findet nicht statt.

Die Zustellung des Bescheides an die Personen, die Einwendungen erhoben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Köln, den 9. Februar 2026

Im Auftrag
gez. W e y r e s

ABl. Reg. K 2026, S. 144

100. Urkunde über die Veränderung der Evangelischen Kirchengemeinde Hennef durch die Angliederung der Evangelischen Kirchengemeinde Uckerath und über die Namensänderung der Evangelischen Kirchengemeinde Hennef in „Evangelische Kirchengemeinde Hennef und Uckerath“

Nach Anhören der Beteiligten wird auf Grund von Artikel 11 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland in Verbindung mit § 2 des Kirchenorganisationsgesetzes und § 2 Abs. 2 der Dienstordnung für das Landeskirchenamt Folgendes festgesetzt:

Artikel 1

1. Die Evangelische Kirchengemeinde Hennef wird zum 1. Januar 2026 durch Angliederung der Evangelischen Kirchengemeinde Uckerath verändert und erhält den neuen Namen „Evangelische Kirchengemeinde Hennef und Uckerath“.
2. Die Evangelische Kirchengemeinde Uckerath wird mit Ablauf des 31. Dezember 2025 aufgehoben.
3. Die Evangelische Kirchengemeinde Hennef und Uckerath ist Gesamtrechtsnachfolgerin der Evangelischen Kirchengemeinde Uckerath.

Artikel 2

Die Grenze der Evangelischen Kirchengemeinde Hennef und Uckerath verläuft wie folgt:

Die Grenze umfasst das Gebiet der Kommunalgemeinde Hennef. Dies beinhaltet jeweils mit ihren kommunalen Außengrenzen die Gemarkungen Altenbödingen, Blankenberg, Geistingen, Happerschöß, Kurseheid, Lauthausen, Söven, Süchterscheid, Uckerath und Wellesberg sowie die Gemarkungen Adscheid, Lichtenberg und Striefen.

Artikel 3

Die Evangelische Kirchengemeinde Hennef und Uckerath gehört zum Evangelischen Kirchenkreis An Sieg und Rhein.

Artikel 4

Die Evangelische Kirchengemeinde Hennef und Uckerath hat vier Pfarrstellen.

Die 1. Pfarrstelle der bisherigen Evangelischen Kirchengemeinde Hennef wird 1. Pfarrstelle der Evangelischen Kirchengemeinde Hennef und Uckerath,

die 2. Pfarrstelle der bisherigen Evangelischen Kirchengemeinde Hennef wird 2. Pfarrstelle der Evangelischen Kirchengemeinde Hennef und Uckerath,

die 3. Pfarrstelle der bisherigen Evangelischen Kirchengemeinde Hennef wird 3. Pfarrstelle der Evangelischen Kirchengemeinde Hennef und Uckerath und

die 4. Pfarrstelle der bisherigen Evangelischen Kirchengemeinde Hennef wird 4. Pfarrstelle der Evangelischen Kirchengemeinde Hennef und Uckerath.

Artikel 5

Der Bekenntnisstand der Evangelischen Kirchengemeinde Hennef und Uckerath ist uniert.

Artikel 6

Die Veränderung der Evangelischen Kirchengemeinde Hennef wird mit Wirkung vom 1. Januar 2026 wirksam.

Die Aufhebung der Evangelischen Kirchengemeinde Uckerath wird mit Ablauf des 31. Dezember 2025 wirksam.

Düsseldorf, 12. November 2025

Bekanntmachung

Die durch die Urkunde vom 12. November 2025 der Evangelischen Kirche im Rheinland vollzogene

Veränderung der Evangelischen Kirchengemeinde

Hennef

durch

Angliederung der

Evangelischen Kirchengemeinde Uckerath

und

Umbenennung in

Evangelischen Kirchengemeinde Hennef und Uckerath

wird hiermit gemäß Artikel 4 Satz 2 des Vertrags der Evangelischen Landeskirchen mit dem Freistaat Preußen vom 11. Mai 1931 für den staatlichen Bereich anerkannt.

Köln, 6. Februar 2026

Bezirksregierung Köln

Im Auftrag
gez. L a r f e l d

ABl. Reg. K 2026, S. 146

101. Urkunde über die Neubildung der Evangelischen Sophiengemeinde und die Aufhebung der Evangelischen Kirchengemeinde Euskirchen und der Evangelischen Kirchengemeinde Weilerswist

Nach Anhören der Beteiligten wird auf Grund von Artikel 11 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland in Verbindung mit § 2 des Kirchenorganisationsgesetzes und § 2 Abs. 2 der Dienstordnung für das Landeskirchenamt Folgendes festgesetzt:

Artikel 1

1. Die Evangelische Kirchengemeinde Euskirchen und die Evangelische Kirchengemeinde Weilerswist werden mit Ablauf des 31. Dezembers 2025 aufgehoben.
2. Zum 1. Januar 2026 wird die Evangelische Sophiengemeinde neu gebildet.
3. Die Evangelische Sophiengemeinde ist Gesamtrechtsnachfolgerin der Evangelischen Kirchengemeinde Euskirchen und der Evangelischen Kirchengemeinde Weilerswist.

Artikel 2

Die Grenze der Evangelischen Sophiengemeinde verläuft wie folgt:

Die Evangelische Sophiengemeinde umfasst die Ortsteile Weilerswist, Groß- und Klein-Vernich, Horchheim, Schwarzmaar, Müggenhausen, Neukirchen, Lommersum, Derkum, Hausweiler, Ottenheim, Schneppenheim, Bodenheim, Wüschheim, Großbüllesheim, Kleinbüllesheim, Euskirchen (erweitert bis Ortsteil Neumühle, von dort bis vor das Gut Ratsheimer Hof, die ungeraden Hausnummern der Straße Am Ratsheimer Hof sowie die Bonner Straße, die Robert-Stolz-Straße und das Gebiet Im Auel umfassend bis zur Roitzheimer Straße, dieser westwärts folgend bis zur L 194 und dieser südwärts folgend bis zur Thomas-Eßer-Straße), Billig, Kreuzweingarten, Rheder Uedoch ohne den Bereich des Ortsteils Liersmühle und der Straße an der Liersmühle bis zum Erftbachbogen) Wachendorf, Antweiler, Eisig, Euenheim, Wißkirchen, Lessenich, Reißdorf, Weiler am Berge, Satzvey (Fluren 8-16 der Gemarkung Satzvey-Firmenich) und Obergartzem in den derzeit geltenden kommunalen Gemarkungsgrenzen.

Artikel 3

Die Evangelische Sophiengemeinde gehört zum Evangelischen Kirchenkreis Bad Godesberg-Voreifel.

Artikel 4

Die Evangelische Sophiengemeinde hat drei Pfarrstellen.

Die 1. Pfarrstelle der bisherigen Evangelischen Kirchengemeinde Euskirchen wird 1. Pfarrstelle der neuen Kirchengemeinde,

die 2. Pfarrstelle der bisherigen Evangelischen Kirchengemeinde Euskirchen wird 2. Pfarrstelle der neuen Kirchengemeinde und

die 3. Pfarrstelle der bisherigen Evangelischen Kirchengemeinde Euskirchen wird 3. Pfarrstelle der neuen Kirchengemeinde.

Artikel 5

Der Bekenntnisstand der Evangelischen Sophiengemeinde ist uniert.

Artikel 6

Die Neubildung der Evangelischen Sophiengemeinde wird am 1. Januar 2026 wirksam.

Die Aufhebung der Evangelischen Kirchengemeinde Euskirchen und der Evangelischen Kirchengemeinde Weilerswist wird mit Ablauf des 31. Dezember 2025 wirksam.

Bekanntmachung

Die durch die Urkunde vom 23. Oktober 2025 der Evangelischen Kirche im Rheinland vollzogene

Neubildung der Evangelischen

Sophiengemeinde

unter

Aufhebung der

Evangelischen Kirchengemeinde Euskirchen

Evangelischen Kirchengemeinde Weilerswist

wird hiermit gemäß Artikel 4 Satz 2 des Vertrags der Evangelischen Landeskirchen mit dem Freistaat Preußen vom 11. Mai 1931 für den staatlichen Bereich anerkannt.

Köln, den 6. Februar 2026

Bezirksregierung Köln

Im Auftrag
gez. L a r f e l d

ABl. Reg. K 2026, S. 146

C **Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen**

102. **Tagesordnung für die 114. Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes südlicher Randkanal am 12. März 2026**

Hiermit laden wir zur 114. Verbandsversammlung des Zweckverbandes Südlicher Randkanal gemäß § 6 der Satzung des Zweckverbandes Südlicher Randkanal (SdZVSR) ein. Die Verbandsversammlung findet am

12. März 2026, um 15:00 Uhr

im (neuen) Verwaltungsgebäude der Stadtwerke Hürth, Besprechungsraum 1 im EG, Kalscheurener Straße 103, 50354 Hürth statt.

Tagesordnung für die 114. Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Südlicher Randkanal am 12. März 2026

A **Öffentlicher Teil der Verbandsversammlung**

1. Beschlussfassung über die Tagesordnung im öffentlichen und nicht-öffentlichen Teil
2. Genehmigung der Niederschrift über die 113. Verbandsversammlung am 27. November 2025 (nach § 9 SdZVSR)

3. Erlass der Haushaltssatzung und Verabschiedung des Haushaltsplanes für das Haushaltsjahr 2026 sowie der mittelfristigen Finanzplanung für die Jahre 2027–2029 (nach § 14.2 SdZVSR) und Festsetzung der Verbandsumlage für das Haushaltsjahr 2026 (nach § 15 SdZVSR)

4. Anfragen

5. Mitteilungen

6. Verschiedenes

B Nicht-öffentlicher Teil der Versammlungen

7. Anfragen

8. Mitteilungen

9. Verschiedenes

Hürth, den 5. Februar 2026 Für die Richtigkeit:

gez. Graf Vorsitzender Verbands- versammlung	gez. Welsh Verbandsvorsteher	gez. Raschdorf Geschäftsführer
---	---------------------------------	-----------------------------------

ABl. Reg. K 2026, S. 147

103. **Aufgebot eines Sparkassenbuches** **hier: Kreissparkasse Euskirchen**

Das Sparkassenbuch mit der Kontonummer 3223900501 ausgestellt von der Kreissparkasse Euskirchen, ist abhanden gekommen.

Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlage der Urkunde bei der Kreissparkasse Euskirchen, Von-Siemens-Straße 8, 53879 Euskirchen, anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Euskirchen, den 9. Februar 2026

Kreissparkasse Euskirchen
Der Vorstand

ABl. Reg. K 2026, S. 148

104. **Aufgebot eines Sparkassenbuches** **hier: Kreissparkasse Euskirchen**

Das Sparkassenbuch mit der Kontonummer 3000598668 ausgestellt von der Kreissparkasse Euskirchen, ist abhanden gekommen.

Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlage der Urkunde bei der Kreissparkasse Euskirchen, Von-Siemens-Straße 8, 53879 Euskirchen, anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Euskirchen, den 3. Februar 2026

Kreissparkasse Euskirchen
Der Vorstand

ABl. Reg. K 2026, S. 148

105. **Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches** **hier: Kreissparkasse Euskirchen**

Das Sparkassenbuch mit der Kontonummer 3000433395 ausgestellt von der Kreissparkasse Euskirchen, wird gemäß AVV zum Sparkassengesetz Teil 2 Abschnitt 6 für kraftlos erklärt.

Euskirchen, den 3. Februar 2026

Kreissparkasse Euskirchen
Der Vorstand

ABl. Reg. K 2026, S. 148

106. **Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises**

Der Dienstausweis Nr. 11103, ist abhandengekommen und wird deshalb hiermit für ungültig erklärt. Der unbefugte Gebrauch des Ausweises wird strafrechtlich verfolgt. Sollte der Dienstausweis gefunden werden, wird gebeten, ihn dem Landrat des Rhein-Sieg-Kreises in 53721 Siegburg, Kaiser-Wilhelm-Platz 1, zuzuleiten.

Siegburg, den 26. Januar 2026

gez. M. B o d d e n b e r g

ABl. Reg. K 2026, S. 148

E Sonstiges

107. **Liquidation** **hier: Förderverein Pro Klassik e. V. Königswinter**

Durch den Beschluss der Mitgliederversammlung vom 14. November 2025 wurde der Förderverein Pro Klassik e. V. Königswinter, VR 3091, Amtsgericht Siegburg aufgelöst und befindet sich in Liquidation. Die Gläubiger des Vereins werden gebeten, ihre Ansprüche gegen den Verein anzumelden.

Die Liquidatoren

ABl. Reg. K 2026, S. 148

108. **Liquidation** **hier: Verein zur Förderung des** **Jugend-Golfports e. V.**

Der Verein „Verein zur Förderung des Jugend-Golfports e. V.“ mit dem Sitz in Bad Honnef, eingetragen im Vereinsregister des Amtsgerichts Siegburg zu VR 90853, ist aufgelöst. Etwaige Gläubiger werden aufgefordert sich bei dem Verein zu melden. Die Anschrift des Vereins lautet: Menzenberg 13, 53604 Bad Honnef.

Die Liquidatoren

ABl. Reg. K 2026, S. 148

109. Liquidation
h i e r : Förderkreis des SV-Blau-Weiß-Hand e. V.

Der Verein VR 501674 Förderkreis des SV-Blau-Weiß-Hand e. V. mit Sitz in Bergisch Gladbach, Amtsgericht Köln, ist aufgelöst. Seine Gläubiger werden aufgefordert, ihre Ansprüche bei den Liquidatoren anzumelden.

Die Liquidatoren

Abl. Reg. K 2026, S. 149

NRW UMWELTSCHUTZ

**Das
Grüne
Telefon:
0221/
1472222**



Eine Information der Landesregierung

Einzelpreis dieser Nummer 0,48 €

Einrückungsgebühren für die zweigespaltene Zeile oder deren Raum 1,00 €.

Bezugspreis mit Öffentlichem Anzeiger halbjährlich 9,- €.

Bestellungen von Einzelexemplaren werden mit 3,50 € berechnet.

Abbestellungen müssen bis zum 30. 04. bzw. 31. 10. eines jeden Jahres bei der Firma Böhm Mediendienst GmbH vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Erscheinen anerkannt.

Bezug und Einzellieferungen durch Böhm Mediendienst GmbH,
Unter Taschenmacher 10, 50667 Köln, Telefon (02 21) 9 22 92 63-0,

eMail: info@boehm.de, www.boehm.de/amtsblatt.

Die Anschriften der Bezieher werden EDV-mäßig erfasst.

Redaktionsschluss: Montag, 12 Uhr.

Herausgeber und Verleger: Bezirksregierung Köln, Postfach 10 15 48, 50606 Köln.

Produktion: Böhm Mediendienst GmbH, Unter Taschenmacher 10, 50667 Köln, Telefon (02 21) 9 22 92 63-0.